

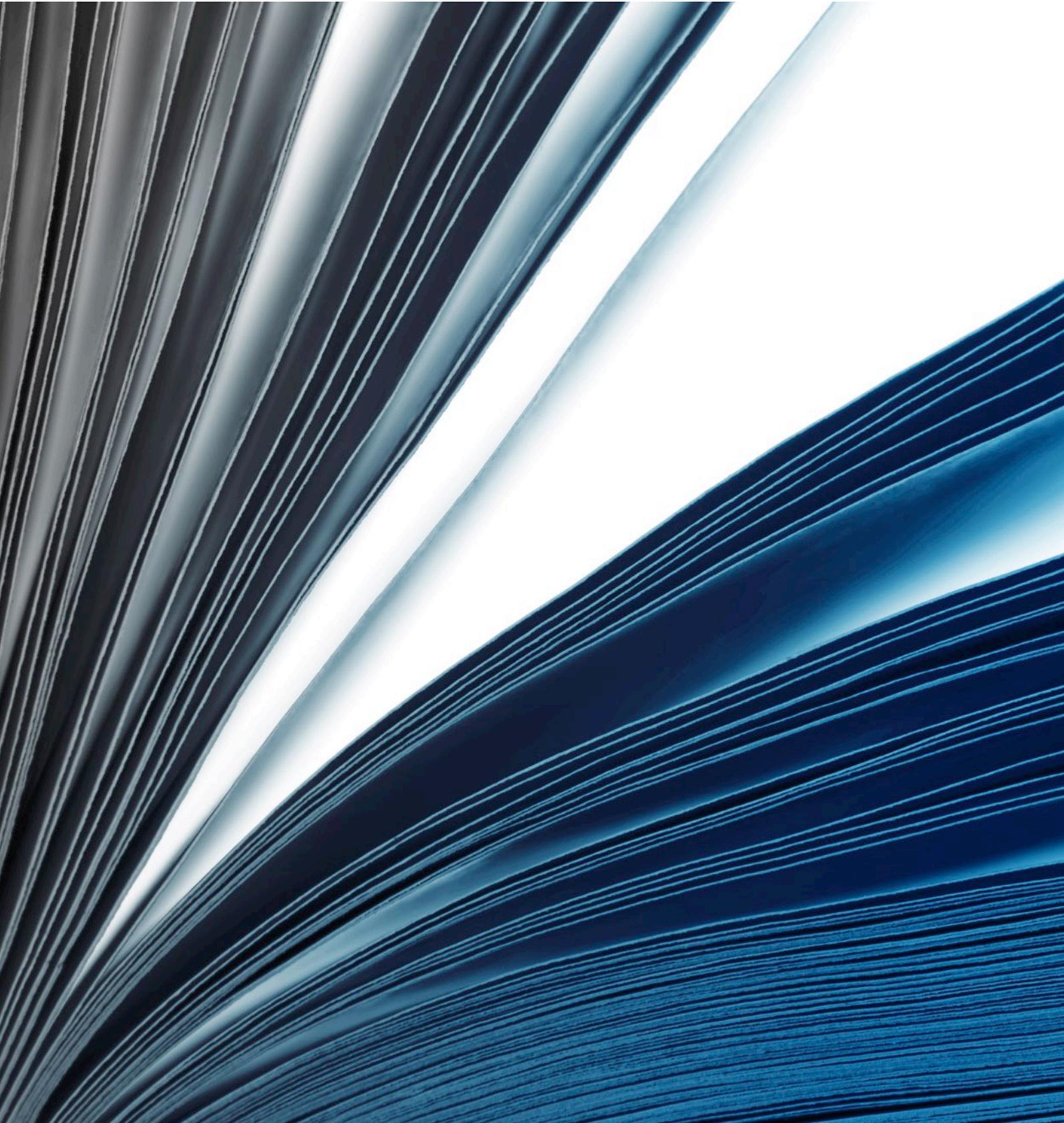


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**

OAK BV
Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge

Tätigkeitsbericht 2013



An den Bundesrat

Tätigkeitsbericht 2013

der
Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Gemäss Artikel 64a Absatz 3 BVG

Impressum

Herausgeberin

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Postfach 7461
3001 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung

BBF AG, Basel

Fotos

Innen: ZEM; Titel: Shutterstock

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Präsidenten	7
2	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV	8
2.1	Ausgangslage	8
2.2	Kommission	8
	2.2.1 Zusammensetzung der Kommission	8
	2.2.2 Neuregelung der Gebühren und Abgaben	9
	2.2.3 Verhaltenskodex der Kommission	9
	2.2.4 Strategische Ausrichtung und Ziele	10
	2.2.5 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern	10
	2.2.6 International	11
2.3	Geschäftsstelle (Sekretariat)	11
	2.3.1 Aufgaben der Geschäftsstelle	11
	2.3.2 Organisation der Geschäftsstelle	12
2.4	Rechtliche Grundlagen	13
	2.4.1 Gesetzliche Aufgaben	13
	2.4.2 Konsultationen	13
3	Zentrale Themen im Jahr 2013	15
3.1	Systemaufsicht	15
	3.1.1 Identifizierung der Systemrisiken	15
	3.1.2 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen	15
	3.1.3 Risikokennzahlen in der beruflichen Vorsorge	15
	3.1.4 Weisungen an Experten für berufliche Vorsorge	16
	3.1.5 Mindeststandards für Revisionsstellen	16
	3.1.6 Weisungen der OAK BV	16
3.2	Governance und Transparenz	17
	3.2.1 Umsetzung der Governance-Bestimmungen	17
	3.2.2 Transparenz bei den Vermögensverwaltungskosten in der zweiten Säule	17
	3.2.3 Einheitliche Kennzahlen für Kosten, Risiko und Rendite bei Anlagestiftungen	18
	3.2.4 Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge	18
	3.2.5 Provisorische Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern	18
	3.2.6 Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen	18
	3.2.7 Weisungen der OAK BV	19

4	Operative Aufsichtstätigkeit	20
4.1	Oberaufsicht über die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden	20
	4.1.1 Prüfung der Jahresberichte	20
	4.1.2 Regelmässige Treffen	20
4.2	Direktaufsicht	20
	4.2.1 Aufgaben	20
	4.2.2 Anlagestiftungen	20
	4.2.3 Erste Erfahrungen mit der Verordnung über die Anlagestiftungen	21
	4.2.4 Auffangeinrichtung	21
	4.2.5 Sicherheitsfonds	22
5	Ausblick und Ziele 2014	23
5.1	Systemaufsicht	23
5.2	Governance und Transparenz	23
5.3	Direktaufsicht	24
5.4	Zulassung unabhängige Vermögensverwalter	24
6	Statistik	25
6.1	Die OAK BV als Behörde	25
	6.1.1 Organigramm	25
	6.1.2 Personalbestand	25
	6.1.3 Jahresrechnung der OAK BV per 31. Dezember 2013	26
6.2	Regulierung	26
	6.2.1 Weisungen	26
	6.2.2 Anhörungen	27
6.3	Systemaufsicht	27
	6.3.1 Aufsichtsbehörden	27
	6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge	28
6.4	Direktaufsicht	29
7	Glossar	31

1

Vorwort des Präsidenten

Auch für das zweite Berichtsjahr der am 1. Januar 2012 geschaffenen Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV lässt sich ein positives Fazit ziehen: Die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen hat sich insgesamt im Jahr 2013 aufgrund der guten Börsenlage weiter verbessert. Dies bringt angesichts einer immer höheren Lebenserwartung und damit immer länger bezogenen Renten eine momentane Entspannung für ein System, dessen langfristige Sicherung allerdings auch für künftige Generationen eine Herausforderung bleibt.

Gleichzeitig bleibt der Renditedruck aufgrund der existierenden Verpflichtungen und des gegenwärtig extrem tiefen Zinsniveaus weiterhin sehr hoch. Zwar wurden die technischen Zinssätze in den letzten Jahren teilweise deutlich gesenkt; gleichzeitig beruhen die bestehenden Altersrenten aber weiterhin auf relativ hohen Zinsgarantien, auch aufgrund des politisch festgelegten Mindestumwandlungssatzes.

Es ist deshalb allein schon aufgrund dieses Gegensatzes zwischen wirtschaftlich Gegebenem und politisch Wünschbarem zu begrüßen, dass die Pensionskassen aktiv geworden sind und Massnahmen getroffen haben, um sich an diese für sie negativen Entwicklungen anzupassen. Dies trifft auch auf die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu, wo die involvierten Gemeinwesen grosse Anstrengungen zur nachhaltigen Finanzierung unternehmen, auch wenn der Anpassungsprozess zum Teil noch im Gang ist oder Entscheidungen des Souveräns bislang ausstehen.

Die OAK BV unterstützt diese Ausrichtung, indem sie die finanziellen Interessen der Versicherten im Bereich der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrnimmt und auf der Basis einer einheitlichen, risikoorientierten Aufsicht operiert. Mit ihren Entscheiden in den Bereichen Governance und Transparenz hat die OAK BV auch im Berichtsjahr 2013 unter Beweis gestellt, dass sie konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit sowie zur Qualitätssicherung und Rechtssicherheit beitragen will.

Wichtigste Massnahme im Berichtsjahr war dabei die deutliche Stärkung der Faktenbasis bei der Erhebung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen. Die OAK BV hat die massgebenden Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen vereinheitlicht und vor allem den Prozess zu deren Erhebung massiv beschleunigt: Mit der Erfassung des technischen Zinssatzes sowie weiterer wesentlicher Kennzahlen ist nun erstmals eine echte Vergleichbarkeit von zentralen Risikoparametern der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen möglich.

Zur Erhöhung der Transparenz hat die OAK BV zudem die Anforderungen an die Transparenz von Vermögensverwaltungskosten, insbesondere von Kollektivanlagen, deutlich erhöht und einheitliche Kennzahlen für Kosten, Risiko und Rendite bei Anlagestiftungen festgelegt. Mit der Festlegung von Mindeststandards für Pensionskassenexperten und Revisionsstellen sorgte die OAK BV schliesslich für neue qualitätssichernde Vorgaben.

An der grundsätzlichen Zielsetzung der systemischen Sicherung der beruflichen Vorsorge auch für künftige Generationen wird sich für die OAK BV im aktuellen Jahr 2014 nichts ändern. Wie bereits im letztjährigen Vorwort betont ist es dabei allerdings unabdingbar, dass die OAK BV unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Einzelinteressen agieren und ihr Expertenwissen sämtlichen Interessengruppen zur Verfügung stellen kann.

Dr. Pierre Triponez

2

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

2.1 Ausgangslage

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV ist eine unabhängige Behördenkommission. Sie wurde im Rahmen der Strukturreform der beruflichen Vorsorge geschaffen und hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 2012 aufgenommen. Die OAK BV wird vollständig über Gebühren und Abgaben finanziert.

Für die Direktaufsicht der Vorsorgeeinrichtungen sind die insgesamt neun kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständig (vgl. dazu Ziffer 6.3.1). Deren Oberaufsicht durch die OAK BV erfolgt seit dem 1. Januar 2012 ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung und unabhängig von Weisungen des Parlamentes und des Bundesrates. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden zusätzlich die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung.

Die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge soll nicht mehr vorwiegend repressiv ausgerichtet sein, sondern zunehmend risikobasierte Ansätze verfolgen. Eine die aktuelle und künftige Entwicklung aufnehmende, aber auch flexible und effiziente Oberaufsichtspraxis ist angesichts der sozialpolitischen Bedeutung und der steigenden Komplexität der beruflichen Vorsorge unabdingbar.

Die Mitglieder der OAK BV müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Die OAK BV verfügt über ein professionelles Sekretariat mit Fachspezialisten. Als Aufsichtsbehörde ist sie für einen einheitlichen Gesetzesvollzug verantwortlich. Sie operiert damit im Rahmen der bestehenden Gesetze. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge und die Systementwicklung ist weiterhin das Bundesamt für Sozialversicherungen zuständig.

2.2 Kommission

2.2.1 Zusammensetzung der Kommission

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Aktuell besteht die Kommission aus acht Mitgliedern, die vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren bis Ende 2015 gewählt worden sind. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenerwerb im Rahmen eines 20%-Pensums aus. Die Vizepräsidentin ist mit einem Beschäftigungsgrad von 40% angestellt. Der Präsident verfügt über ein Pensum von 60%.

- **Pierre Triponez, Dr. iur., Präsident**
alt-Nationalrat, ehemaliger Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands
- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Vizepräsidentin**
ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Aldo Ferrari, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann, Arbeitnehmer-Vertreter**
Geschäftsleitungsmitglied UNIA
- **Dieter Sigrist, Dr. iur., Arbeitgeber-Vertreter**
ehemaliger Sekretär diverser Arbeitgeberverbände
- **André Dubey, Prof. Dr. prof. honoraire**
Emeritierter Professor HEC Lausanne (sciences actuarielles)
- **Thomas Hohl, Dr. iur.**
ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec.**
Professor für Auditing und Accounting an der Uni St. Gallen, Mitglied des Fachausschusses der Fachkommission Swiss GAAP FER
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin**
ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.



v.l.n.r. Thomas Hohl, Peter Leibfried, Aldo Ferrari, Vera Kupper Staub, Pierre Triponez, Catherine Pietrini, Dieter Sigrist, André Dubey

Im Berichtsjahr traf sich die Kommission zu elf Kommissionsitzungen. Die Geschäfte werden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

Zur Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen bestanden im Berichtsjahr zusätzlich fünf Kommissionsausschüsse zu folgenden Themenkomplexen:

- Vermögensverwaltungskosten
- Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen
- Fachrichtlinien Pensionskassenexperten
- Umsetzung Governancebestimmungen / Interessenkonflikte
- Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

2.2.2 Neuregelung der Gebühren und Abgaben

Die OAK BV hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 2012 aufgenommen. Die Jahresrechnungen 2012 und 2013 ergaben einen Überschuss von rund CHF 1.6 Mio. resp. rund CHF 2.0 Mio. Die Überschüsse fliessen in die allgemeine Bundeskasse.

Die Einnahmen der OAK BV stammen aus Abgaben und Gebühren, die letztlich von den Versicherten der beruflichen Vorsorge getragen werden. Nach Art. 6 Abs. 2 BVV 1 haben die Abgaben und Gebühren die Kosten zu decken. Dauernde Überschüsse sind nicht beabsichtigt und haben auch keine gesetzliche Grundlage. Die Überschüsse der Jahre 2012 und 2013 zeigen, dass die Ansätze für die Aufsichtsabgaben zu wenig flexibel festgelegt worden sind. Die OAK BV hat deshalb dem Bundesrat beantragt, die Aufsichtsabgaben nach unten zu flexibilisieren. Der OAK BV soll damit ermöglicht werden, die Aufsichtsabgaben jeweils anhand der im Geschäftsjahr effektiv anfallenden Kosten festzulegen. Die bisherigen Ansätze bilden die obere Begrenzung. Der Bundesrat wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2014 über die Verordnungsänderung entscheiden.

2.2.3 Verhaltenskodex der Kommission

Die meisten ausserparlamentarischen Kommissionen verfügen über einen Verhaltenskodex für ihre Mitglieder. In Anwendung von Art. 4 Bst. g des Organisations- und Geschäftsreglements vom 21. August 2012 muss die OAK BV «zur Vermeidung von

Interessenkonflikten der Kommissionsmitglieder» ebenfalls einen solchen Kodex erlassen.

An ihren Sitzungen im April und Mai 2013 beriet die Kommission über den Inhalt des Kodex. Die definitive Fassung wurde am 23. Mai 2013 genehmigt und trat sofort in Kraft. Der Kodex führt die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen auf, die für die Kommissionsmitglieder gelten, und präzisiert deren Pflichten bei Interessenkonflikten. Er knüpft an den Verhaltenskodex an, der für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung gilt, sowie an von anderen Kommissionen auf Bundesebene erlassene Kodizes.

Der Schwerpunkt liegt auf der Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder, der Vermeidung von Interessenkonflikten, der Transparenz über andere Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder sowie auf deren Ausstandspflicht im Falle eines erwiesenen Interessenkonfliktes oder auch nur beim Anschein von Befangenheit. Der Verhaltenskodex erinnert daran, dass es den Kommissionsmitgliedern verboten ist, im Rahmen ihres Mandates Geschenke oder Einladungen anzunehmen (mit Ausnahme von geringfügigem Wert). Und schliesslich werden in weiteren Bestimmungen die Modalitäten der Schweigepflicht und der Verwendung von Informationen präzisiert. Der Verhaltenskodex ist auf der Internetseite der OAK BV publiziert.

2.2.4 Strategische Ausrichtung und Ziele

Übergeordnetes Ziel der OAK BV ist es, die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken. Im Vordergrund steht dabei die systemische Sicherung der beruflichen Vorsorge auch für künftige Generationen. Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden will die OAK BV konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit beitragen.

Die OAK BV hat sich die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht

- Durchsetzung einer transparenten und glaubwürdigen Governance
- Hohe Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Etablierung der OAK BV als unabhängige und kompetente Behörde

Die Berufliche Vorsorge ist relativ stark reguliert. Die OAK BV ist sich sehr wohl bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden sein kann, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV wird sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen orientieren und das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge behalten.

2.2.5 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV pflegt ausserdem mit der Revisionsaufsichtsbehörde RAB sowie mit der Abteilung Lebensversicherung der Finanzmarktaufsicht FINMA einen regelmässigen Informationsaustausch.

Die OAK BV führt schliesslich einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:

- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)

Weitere Organisationen und Verbände:

- ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband
- Inter-Pension
- SAV Schweizerische Aktuarvereinigung
- SECA The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
- SFAMA Swiss Funds & Asset Management Association



v.l.n.r. David Frauenfelder, Herbert Nufer, Marcel Wüthrich, Laetitia Franck Sovilla, Roman Saidel, Ramona Daumüller, Domenico Gullo, Manfred Hüsler, Dieter Schär, Lydia Studer, Beat Zaugg, Martine Houstek, Anton Nobs, Adrian Wittwer, Cindy Mauroux
auf der Foto fehlen: Maria Aquino Pereira, Daniel Jungo, Judith Schweizer, André Tapernoux

- SVV Schweizerischer Versicherungsverband
- Swiss GAAP FER
- Treuhand-Kammer
- Treuhand Suisse
- VSV Verband schweizerischer Vermögensverwalter
- VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

2.2.6 International

Die „International Organisation of Pension Supervisors (IOPS)“ ist eine der OECD angegliederte Vereinigung von Aufsichtsbehörden aus rund 80 Ländern. Sie dient dem Dialog über Absichten und Ziele, dem Austausch von Informationen und setzt Standards zu bewährten Praktiken in der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen. 2013 hat die OAK BV an zwei Arbeitssitzungen teilgenommen und wurde an der Generalversammlung vom 5. November 2013 als neues Mitglied aufgenommen. Aktuelle Themen, welche auch die Schweiz betreffen, sind die Governance-Praktiken von Aufsichtsbehörden, Kosten in der Vorsorge, die Definition und Überprüfung

von Leistungszielen in der Altersvorsorge sowie die Rolle von Aktuarien im Rahmen der Aufsicht.

Daneben hat die OAK BV im Berichtsjahr 2013 diverse Anfragen von ausländischen und internationalen Organisationen beantwortet, die sich für das Schweizer System der zweiten Säule sowie deren Aufsicht interessierten.

2.3 Geschäftsstelle (Sekretariat)

2.3.1 Aufgaben der Geschäftsstelle

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte und für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte und führt Inspektionen bei den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden durch. Das Sekretariat führt das Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge und übt die

direkte Aufsicht über den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung sowie die Anlagestiftungen aus. Das Sekretariat behandelt alle weiteren Geschäfte, die sich aus seinem Aufgabenbereich ergeben.

Im Berichtsjahr befand sich das Sekretariat nach wie vor im Aufbau. Neben dem personellen Aufbau waren die betrieblichen Strukturen (Führungs-, Aufsichts- und Supportprozesse) sowie die finanziellen Prozesse der neuen Aufsichtsbehörde zu konsolidieren.

Die Rekrutierung von Fachspezialisten, welche die Voraussetzungen für eine Tätigkeit bei der Oberaufsicht mitbringen, erwies sich als aufwändig. Es zeigte sich, dass andere Arbeitgeber mit mehr Flexibilität bei den Anstellungsbedingungen teilweise dieselben Stellenprofile auf dem Arbeitsmarkt nachsuchen. So mussten mehrere Stellen wiederholt ausgeschrieben werden.

Bis zum Ende des Berichtsjahres konnten jedoch die wesentlichen Funktionen besetzt werden. Per 31. Dezember 2013 verfügte das Sekretariat über 17.4 Vollzeitstellen.

2.3.2 Organisation der Geschäftsstelle

Das Sekretariat steht unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic.iur., Direktor, und ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

Audit

Leitung:

David Frauenfelder, dipl. Wirtschaftsprüfer

Hauptaufgaben:

- Begleitung und Steuerung der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Durchführung von Audits bei den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden
- Prüfung der Jahresberichte der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden
- Erstellung von Prüfberichten
- Behandlung von Fragen der Rechnungslegung und Revision

- Vertretung der OAK BV in der Fachkommission FER (Beobachterstatus)

Recht

Leitung:

Lydia Studer, lic. iur., Fürsprecherin, stellvertretende Direktorin

Hauptaufgaben:

- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Unterstützung der übrigen Bereiche bei Massnahmen zur Behebung von Mängeln
- Verfügung der Zulassung und des Entzugs der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge
- Verfügung der Zulassung oder des Entzugs der Zulassung von Vermögensverwaltern
- Mitarbeit bei der Prüfung der Jahresberichte und bei Audits bei den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden
- Sichtung und Auswertung der Rechtsprechung
- Ausarbeitung von Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen
- Protokollierung der Kommissionssitzungen
- juristische Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Auffangeinrichtung und des Sicherheitsfonds

Risk Management

Leitung:

André Tapernoux, dipl. math., Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Hauptaufgaben:

- Erstellung des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Evaluation risikoorientierter Prüfverfahren
- Empfehlungen und Evaluation von Best Practice Regeln in den Bereichen Liability Management und Asset Management
- Beurteilung von Fachstandards für die Experten für berufliche Vorsorge
- Einsitznahme in der Prüfungskommission für Experten für berufliche Vorsorge
- Mitarbeit bei der Prüfung der Jahresberichte sowie

im Rahmen von Audits bei kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden

- Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Auffangeinrichtung und des Sicherheitsfonds, technische Prüfungen
- Evaluation internationaler Entwicklungen (Aufsichtssysteme) und Einsitznahme in internationalen Gremien

Direktaufsicht

Leitung:

Roman Saidel, lic. rer. pol., eidg. dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter (AZEK)

Hauptaufgaben:

- Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung
- Prüfung der reglementarischen Grundlagen der beaufsichtigten Einrichtungen
- Prüfung der jährlichen Berichterstattung / Einsichtnahme in Berichte des Experten und der Revisionsstelle
- Prüfen der Voraussetzungen von Teilliquidationen bei der Auffangeinrichtung
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln
- Prüfung von Massnahmen bei Unterdeckung
- Prüfung der Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen
- Behandlung von Fachthemen aus dem Bereich Kapitalanlagen

Zentrale Dienste

Leitung:

Anton Nobs, MAS Controlling

Hauptaufgaben:

- Sicherstellen der administrativen Unterstützung des Präsidenten, der Kommissionsmitglieder, des Direktors und der Bereichsleiter
- Sicherstellen aller Supportleistungen (Finanzen, Logistik, HR, IT, Web, Übersetzungen, usw.)

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat im Monat Juni des Berichtsjahres eine umfassende Revision bei der OAK BV durchgeführt. Gestützt auf die Organisations- und

Risikoanalyse der Aufsicht und die finanziellen Prozesse der OAK BV kam die EFK zum Schluss, dass „die OAK BV gut positioniert ist, die strategischen Ziele und die Aufbau- und Ablauforganisation zielführend und nachvollziehbar definiert sind.“

2.4 Rechtliche Grundlagen

2.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a BVG lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:

- Die OAK BV ist Oberaufsicht über die neun kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden und ihnen gegenüber weisungsbefugt
- Die OAK BV ist Direktaufsichtsbehörde für 44 Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung
- Die OAK BV ist Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge und der unabhängigen Vermögensverwalter
- Die OAK BV ist weisungsbefugt gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge sowie gegenüber den Revisionsstellen und sie kann Fachstandards anerkennen

Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung wie der Erlass von Weisungen und Verfügungen, Publikation von Mitteilungen und Durchführung von Inspektionen

2.4.2 Konsultationen

Die OAK BV wurde im Rahmen von Ämterkonsultationen 17-mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Projekten angefragt, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. Diese beträchtliche Anzahl von Konsultationen zeigt, dass die Kommission als vollwertige Gesprächspartnerin im Bereich der Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung anerkannt worden ist. In ihrer Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde folgt die OAK BV der Grundregel, zu vorgeschlagenen gesetzgeberischen oder reglementarischen Neuerungen oder Änderungen nicht Stellung zu nehmen, ausser diese betreffen direkt die

Aufsichtstätigkeit in der zweiten Säule oder die Tätigkeit der Kommission selber. Zu den wichtigsten behandelten Vorlagen zählt die Änderung von Art. 48f BVV 2 (Inkrafttreten am 01.01.2014), welche die Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung präzisiert. Hier hat sich die OAK BV erlaubt, ihren Standpunkt zu den vorgeschlagenen Änderungen darzulegen, da es letztlich ihr obliegt, Zulassungen für die Vermögensverwalter auszustellen. Der Entwurf zur Altersvorsorge 2020 des EDI wurde der Kommission ebenfalls unterbreitet. Angesichts der politischen Tragweite verzichtete sie aber auf eine Stellungnahme, hielt sich jedoch die Möglichkeit offen, sich zum gegebenen Zeitpunkt zu den Anwendungsbestimmungen zu äussern. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass das Sekretariat Bemerkungen zu verschiedenen Punkten des Entwurfs zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen, der nach der Annahme der Volksinitiative Minder ausgearbeitet worden ist, angebracht hat. Ausserdem befasste sich das Sekretariat mit den weiteren Schritten der Änderungsvorschläge zum FZG und BVG (Wahl der Anlagestrategie und Sicherung der Unterhaltsbeiträge), die schon 2012 Gegenstand einer Stellungnahme waren.

3

Zentrale Themen im Jahr 2013

3.1 Systemaufsicht

3.1.1 Identifizierung der Systemrisiken

Für das Jahr 2013 hat sich die OAK BV das Ziel gesetzt, die wesentlichen Systemrisiken zu identifizieren und dafür adäquate, im Kompetenzbereich der OAK BV liegende Massnahmen zu definieren.

Im Kontakt mit den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden und anderen wichtigen Stakeholdern sind wesentliche Risiken auf verschiedenen Ebenen erkannt worden. Auf Ebene der Vorsorgeeinrichtungen resultieren Systemrisiken beispielsweise aus Eigenschaften wie der Versichertenstruktur (Rentnerkassen) oder der Verwaltungsform (Sammleinrichtungen). Auf Systemebene ergeben sich Risiken aus einer zu wenig risikoorientierten Führung der Vorsorgeeinrichtungen.

Die Auseinandersetzung mit systemischen Risiken ist eine dauernde und prioritäre Aufgabe der OAK BV. Die identifizierten Systemrisiken werden deshalb in interdisziplinären Projektteams, beispielsweise in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit den Direktaufsichtsbehörden, analysiert und bewertet sowie daraus mögliche Handlungsoptionen abgeleitet.

3.1.2 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Zur Sicherstellung einer möglichst aktuellen und aussagekräftigen Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen hat die OAK BV im Berichtsjahr die erhobenen Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen vereinheitlicht und vor allem den Prozess zu deren Erhebung massiv beschleunigt. Neu werden die Daten per Ende des abgelaufenen Jahres bereits im ersten Quartal des Folgejahres erhoben. Mit der Erfassung des technischen Zinssatzes sowie weiterer risikoorientierter Kennzahlen wurde erstmals eine echte Vergleichbarkeit der Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen erreicht. Neben dem Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen stützt sich die von der OAK BV neu eingeführte Risikobeurteilung auf die Leistungsversprechen, auf die Struktur und die Sanierungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtungen sowie auf ihr Anlagerisiko.

Am 7. Mai 2013 hat die OAK BV den ersten, auf dieser neuen Grundlage erstellten Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen der Öffentlichkeit vorgestellt (siehe <http://www.oak-bv.admin.ch/de/themen/erhebung-finanzielle-lage/index.html>). Die Erhebung hat gezeigt, dass 2012 ein gutes Jahr für die Vorsorgeeinrichtungen war, indem eine überdurchschnittliche Vermögensrendite erzielt wurde und sich damit auch die Deckungsgrade verbessert haben. Dennoch sind 41% der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und über die Hälfte derjenigen mit Staatsgarantie im Segment mit hohem oder eher hohem Risiko anzusiedeln. Hauptgründe dafür sind die hohen Leistungsversprechen als Folge der Nicht-Anpassung der (gesetzlichen) Umwandlungssätze an die versicherungstechnischen und finanziellen Realitäten sowie die gesunkene Sanierungsfähigkeit als Folge des gestiegenen Rentneranteils bei vielen Vorsorgeeinrichtungen.

Gefordert sind nach Auffassung der OAK BV damit die Vorsorgeeinrichtungen selber, die den Anspruchsberechtigten den Wert und die Kosten einer zukünftigen Leistung aufzuzeigen haben. Gleichzeitig wird die Politik für verschiedene Themen Lösungen finden müssen; so wird etwa das Beitrags- und Leistungsniveau für zukünftige Leistungen zur Diskussion gestellt werden müssen.

Per Ende 2013 wurde die Umfrage zur finanziellen Lage zum zweiten Mal in der neuen Form vorbereitet. Neu werden die Vorsorgeeinrichtungen direkt nach der Eingabe im elektronischen Fragebogen eine erste Risikoauswertung erhalten. Die Resultate der Erhebung per Ende 2013 sind per Anfang Mai 2014 zu erwarten und werden wiederum unter <http://www.oak-bv.admin.ch/de/themen/erhebung-finanzielle-lage/index.html> publiziert.

3.1.3 Risikokennzahlen in der beruflichen Vorsorge

Im Rahmen der beruflichen Vorsorge haben mehrere Behörden, Verbände und Firmen begonnen, die Daten der Vorsorgeeinrichtungen systematisch nach zentralen Risikokennzahlen auszuwerten.

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) hat vor diesem Hintergrund einen Think Tank gestartet, in dem neben der OAK BV die Verbände der Vorsorgeeinrichtungen, Revisoren und Experten vertreten sind. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat zudem einen neuen Anhang zu einer Fachrichtlinie entworfen, in dem wesentliche Risikokennzahlen definiert und die Bezeichnungen vereinheitlicht werden.

Während der Finanzkrise hat sich gezeigt, dass Aufsichtsbehörden mit Fokus auf das Risiko schneller agieren und qualitativ bessere Massnahmen treffen konnten. Zusammen mit einigen kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden hat die OAK BV deshalb eine Arbeitsgruppe initiiert, welche sich mit der Verwendung von Risikokennzahlen im Rahmen der Aufsicht befasst. Ziel sind minimale Standards für eine praxistaugliche Risikoprüfung.

3.1.4 Weisungen an Experten für berufliche Vorsorge

Die OAK BV hat die Kompetenz, den Experten für berufliche Vorsorge Weisungen zu erteilen (Art. 64a Abs. 1 Bst. f BVG). Im Rahmen ihrer Bestrebungen zur Verbesserung der Governance in der beruflichen Vorsorge hat sie am 22. Oktober 2013 die Weisungen „W-03/2013 Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge“ erlassen. Diese Weisungen konkretisieren und ergänzen die in Art. 40 BVV 2 enthaltenen Regeln zur Unabhängigkeit des Experten. Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere das Mitwirken des Experten bei der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung (Art. 40 Abs. 2 Bst. d BVV 2). Die Weisungen präzisieren diese Bestimmung dahin gehend, dass eine Mitwirkung bei der Geschäftsführung dann gegeben ist, wenn eine Person vorübergehend oder dauerhaft eine Leitungs-, Führungs- oder Entscheidungsfunktion in der Vorsorgeeinrichtung wahrnimmt.

3.1.5 Mindeststandards für Revisionsstellen

Im Januar 2013 hat die OAK BV in den Weisungen „W-01/2013 Standardwortlaut für den Bericht der Revisionsstelle“ festgehalten, dass alle Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen und übrigen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, den Revisionsstellenbericht ab dem

Berichtsjahr 2012 einheitlich nach Vorgaben der Treuhand-Kammer zu erstellen haben.

Für das Berichtsjahr hat sich die OAK BV zum Ziel gesetzt, zusätzlich zu einheitlichen Vorgaben für die Berichterstattung auch einheitliche Vorgaben und Leitplanken für die Durchführung der Prüfung für alle in der beruflichen Vorsorge tätigen Revisoren als verbindlich zu erklären. Solche einheitlichen Vorgaben waren bisher für die zweite Säule kaum vorhanden.

Deshalb und aufgrund des mit der Strukturreform erweiterten Prüfauftrags der Revisionsstellen ist es wichtig, dass ein einheitliches Verständnis darüber besteht, wie die BVG-spezifischen Prüfaufträge umzusetzen sind. So braucht es beispielsweise klare Vorgaben im Zusammenhang mit der Prüfung und Bestätigung der Existenz einer internen Kontrolle, im Falle einer Unterdeckung oder zur Abstimmung zwischen der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge. Diese Vorgaben sind wichtig als Leitplanken für die Revisoren. Vor allem aber bringen sie dem Stiftungsrat, den Aufsichtsbehörden und anderen Berichtsadressaten einen grossen Nutzen, indem verständlich wird, welche Prüfungshandlungen zu den Bestätigungen im Revisionsstellenbericht führen.

Die OAK BV hat die Treuhand-Kammer im Berichtsjahr bei der Ausarbeitung des Prüfungshinweises 40 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung“ eng begleitet. Gleichzeitig mit dessen Veröffentlichung hat die OAK BV am 28. Oktober 2013 die Weisungen „W-04/2013 Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle“ erlassen. Diese Weisungen definieren die Schweizer Prüfungsstandards (PS) sowie den Prüfungshinweis 40 als verbindliche Vorgabe für die Prüfung sowie das Mustertestat der Treuhand-Kammer als Mindestanforderung für die Berichterstattung. Die Weisungen gelten erstmals für das Berichtsjahr 2013. Als Folge davon wurden die Weisungen „W-01/2013 Standardwortlaut für den Bericht der Revisionsstelle“ aufgehoben.

3.1.6 Weisungen der OAK BV

- Weisungen Nr. 03/2013 vom 22.10.2013:
Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge
- Weisungen Nr. 04/2013 vom 28.10.2013:
Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle

3.2 Governance und Transparenz

3.2.1 Umsetzung der Governance-Bestimmungen

Die Governance-Bestimmungen sind ein zentrales Element der Strukturreform. Die OAK BV hat sich regelmässig mit dieser Thematik befasst, welche alle an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen und Institutionen betrifft.

In Bezug auf die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge steht die Frage im Mittelpunkt, wie es sich mit den organisatorischen Interessenkonflikten verhält. Kritisch zu begutachten ist insbesondere die Konstellation, in der die Gründerin einer nicht firmeneigenen Einrichtung in deren obersten Organ Einsitz nimmt und mit sich selber Verträge über die Verwaltung und die Vermögensanlage abschliesst. Gerade bei Sammel-, Freizügigkeits-, Säule 3a- und Anlagestiftungen steht in der Regel nicht die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Vordergrund, sondern die Abwicklung der beruflichen Vorsorge als Geschäftsmodell der Gründerin.

Die OAK BV ist zum Schluss gelangt, dass der Handlungsbedarf vor allem in der Gründungsphase insbesondere von Sammeleinrichtungen am grössten ist. Bei der Gründung von Anlagestiftungen hat die OAK BV bereits eine Praxis entwickelt und Gesuche abgelehnt, die den Anforderungen nicht genügen.

3.2.2 Transparenz bei den Vermögensverwaltungskosten in der zweiten Säule

Mit den am 23. April 2013 publizierten Weisungen „W-02/2013 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“ hat die OAK BV die Anforderungen an die Kostentransparenz insbesondere von Kollektivanlagen deutlich erhöht. Die Weisungen legen fest, wie diese Kosten berechnet und in den Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen ausgewiesen werden müssen.

Damit wird einerseits für die Versicherten mehr Transparenz bezüglich der effektiven Vermögensverwaltungskosten geschaffen, andererseits führen die Bestimmungen zu einer Standardisierung der durch die Anbieter von Kollektivanlagen zu publizierenden Kostenangaben.

Gemäss den Bestimmungen in Art. 48a BVV 2 weisen die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Betriebsrechnungen unter anderem den Aufwand für die allgemeine Verwaltung, Marketing und Werbung sowie die Vermögensverwaltung aus. Nicht sichtbar waren bisher allerdings die teilweise beträchtlichen Kosten beispielsweise für Kollektivanlagen, welche den Vorsorgeeinrichtungen nicht direkt in Rechnung gestellt, sondern vom Vermögensertrag der Anlagegefässe abgezogen wurden.

Neu soll gemäss Weisungen der OAK BV nicht mehr die gewählte Anlageform darüber entscheiden, ob die damit verbundenen Vermögensverwaltungskosten in der Betriebsrechnung ersichtlich sind oder nicht. Als Basis für die Berechnung der Vermögensverwaltungskosten von Kollektivanlagen dienen die von den Anbietern publizierten und von der OAK BV anerkannten Kostenkonzepte, die international unter dem Namen Total expense ratio (TER) bekannt sind. Für das Geschäftsjahr 2013 bisher anerkannt sind Kostenkonzepte der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA), der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST), der Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA) sowie der europäische Standard für Fondsprodukte (Ongoing Charges plus performance-abhängige Gebühren). Eine Liste der anerkannten Kostenkonzepte mit allfälligen Einschränkungen ist auf der Website der OAK BV unter folgendem Link: <http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/index.html> verfügbar.

Die Weisungen zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten sind erstmals für das Berichtsjahr 2013 anzuwenden. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in die im Jahr 2013 überarbeitete Fachempfehlung Swiss GAAP FER 26 „Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen“ integriert.

Ob sich die Vermögensverwaltungskosten durch diese Massnahmen deutlich verringern, wird die Zukunft zeigen. Bereits jetzt ist jedoch absehbar, dass der Druck auf die Produktanbieter zu deutlich verbesserten Kosteninformationen für die Vorsorgeeinrichtungen führt. Die OAK BV wird die Entwicklungen in diesem Bereich verfolgen und bei Bedarf die Bestimmungen zur Kostentransparenz weiterentwickeln.

3.2.3 Einheitliche Kennzahlen für Kosten, Risiko und Rendite bei Anlagestiftungen

Gestützt auf Art. 35 Abs. 3 und 4 und Art. 38 Abs. 7 und 8 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2) erliess die OAK BV zur Erhöhung der Transparenz die Weisungen „W-05/2013 Massgebliche Kennzahlen sowie weitere Informationspflichten für Anlagestiftungen“ für die Kosten, Renditen und Risiken, welche von den Anlagestiftungen vierteljährlich auszuweisen sind.

Im Bereich Kosten ist in Anlehnung an die von der OAK BV erlassenen Weisungen „W-02/2013 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“ ebenfalls eine Total expense ratio TER nach einem von der OAK BV anerkannten TER Konzept auszuweisen. Im Bereich Rendite ist die annualisierte zeitgewichtete Rendite (Time weighted rate of return TWR) auszuweisen. Bei geschlossenen Anlagegruppen ist anstelle der TWR der interne Zinsfuss IRR (Internal rate of return) anzugeben. Im Bereich Risiko sind, sofern für die betreffende Anlagegruppe anwendbar, die folgenden Kennzahlen auszuweisen:

- Volatilität
- Sharpe Ratio
- Tracking Error
- Information Ratio
- Beta-Faktor
- Jensen-Alpha
- Maximum Drawdown (Maximalverlust) und Recovery Period (Erholungsdauer)
- Modified Duration

Des Weiteren sind die dazugehörige Benchmark zu nennen und deren Kennzahlen sinngemäss aufzuführen. Ebenfalls zur Verbesserung der Transparenz trägt die Informationspflicht bei: Mindestens einmal jährlich sind die Anlageverzeichnisse jeder Anlagegruppe den Anlegern auf Verlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen.

3.2.4 Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

Seit Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2012 bedürfen die Experten für berufliche Vorsorge einer Zulassung durch die OAK BV. Zugelassen werden können sowohl natürliche als auch juristische Personen. Damit keine Rechtsunsicherheit

entsteht, wurde den bisher tätigen Expertinnen und Experten bis zum Entscheid über die Zulassung nach Art. 52d BVG auf Antrag eine provisorische Zulassung erteilt.

Die Behandlung der Gesuche um Zulassung konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Es wurden 199 natürliche und 31 juristische Personen zugelassen (Stand 31.12.2013). Die entsprechenden Verzeichnisse sind auf unserer Webseite aufgeschaltet und werden regelmässig aktualisiert. (<http://www.oak-bv.admin.ch/de/beaufsichtigte/experteninnen-fuer-berufliche-vorsorge/index.html>).

3.2.5 Provisorische Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern

Am 1. Januar 2014 tritt Art. 48f BVV 2 in Kraft. Dessen Abs. 4 zählt diejenigen externen Personen und Institutionen auf, welche mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut werden dürfen. Darunter fallen neben den registrierten Vorsorgeeinrichtungen und den Anlagestiftungen insbesondere Anbieter, welche der spezialgesetzlichen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind.

Nach dem Auffangtatbestand von Abs. 5 kann die OAK BV auch andere Personen oder Institutionen auf Gesuch hin zulassen. Dies betrifft vor allem die unabhängigen Vermögensverwalter, welche durch die neuen Vorschriften zwar nach wie vor nicht einer laufenden Aufsicht unterstellt werden, neu aber der Zulassung durch die OAK BV nach dem erwähnten Abs. 5 bedürfen, wenn sie Vermögen der beruflichen Vorsorge verwalten wollen.

Um Rechtssicherheit zu garantieren und einen reibungslosen Übergang zum neuen Regime zu ermöglichen, hat die OAK BV bereits ab Mitte 2013 begonnen, provisorische Zulassungen für Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge zu erteilen. Die Gesuchstellenden hatten dabei ein Verfahren mit summarischer Prüfung zu durchlaufen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 138 provisorische Zulassungen erteilt, wovon neun an Immobilienportfoliomanager.

3.2.6 Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen

Per 1. Januar 2012 sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen

öffentlich-rechtlicher Körperschaften (ör VE) in Kraft getreten. Die OAK BV hat bereits 2012 drei Mitteilungen zu diesem Thema publiziert (siehe Tätigkeitsbericht 2012, Ziffer 3.3.1). Erwartungsgemäss waren damit nicht alle Fragen geklärt. Daher hat die OAK BV zu weiteren Fragen betreffend Ausfinanzierung der ör VE und deren Umsetzung Stellung genommen:

- Die Ausgangsdeckungsgrade für das System der Teilkapitalisierung sind bis spätestens am 31. Dezember 2013 rückwirkend per 1. Januar 2012 durch das oberste Organ der ör VE zu bestimmen. Werden dabei die technischen Grundlagen der ör VE nachträglich geändert, hat dies keinen Einfluss auf die bisher von der Revisionsstelle geprüften jährlichen Berichterstattungen.
- Wird eine ör VE, die am 1. Januar 2012 nach altem Recht unterfinanziert war, erst zu einem späteren Zeitpunkt ausfinanziert, muss eine Staatsgarantie nach neuem Recht vorhanden sein, die erst bei Vorliegen genügender Wertschwankungsreserven aufgehoben werden darf.
- Wird eine ör VE, die am 1. Januar 2012 nach altem Recht unterfinanziert war, rückwirkend per 1. Januar 2012 ausfinanziert, muss sie keine Staatsgarantie haben. Der zu finanzierende Betrag muss mindestens demjenigen Betrag entsprechen, der am 31. Dezember 2011 unter den damals geltenden technischen Grundlagen für die Ausfinanzierung geschuldet gewesen wäre inklusive einem angemessenen Zins.

3.2.7 Weisungen der OAK BV

- Weisungen Nr. 02/2013 vom 23.04.2013:
Ausweis der Vermögensverwaltungskosten
- Weisungen Nr. 05/2013 vom 19.12.2013:
Massgebliche Kennzahlen sowie weitere Informationspflichten für Anlagestiftungen

4

Operative Aufsichtstätigkeit

4.1 Oberaufsicht über die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden

4.1.1 Prüfung der Jahresberichte

Mit den Weisungen „W-02/2012 Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden“ hat die OAK BV die Mindestanforderungen an den Inhalt der Jahresberichte der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden festgelegt. Für das Aufsichtsjahr 2012 haben die Aufsichtsbehörden erstmals einen Jahresbericht nach einheitlichen Vorgaben erstellt und der OAK BV zur Prüfung eingereicht.

Die Prüfung der Jahresberichte hat ergeben, dass die inhaltlichen Mindestanforderungen im Wesentlichen eingehalten worden sind. In Einzelfällen wurden die Aufsichtsbehörden angewiesen, fehlende Informationen nachzuliefern bzw. im Folgejahr in den Jahresbericht zu integrieren.

In ihren Weisungen definiert die OAK BV einheitliche Standards in Bezug auf offen zu legende Informationen zur Organisation und den Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden. Nebst der Informationsbeschaffung für die Aufsichtstätigkeit der OAK BV selbst wird damit eine Vergleichbarkeit der einzelnen Aufsichtsbehörden angestrebt. Diese Vergleichbarkeit wird allerdings eingeschränkt durch den Umstand, dass die Organisation der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Buchführung und Rechnungslegung, aktuell nicht gemäss schweizweit geltenden Vorgaben, sondern gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Kantons bzw. Konkordats erfolgt. Die OAK BV prüft daher die Einführung von einheitlichen Vorgaben auch in diesem Bereich.

4.1.2 Regelmässige Treffen

Im Berichtsjahr hat sich ein regelmässiger Austausch mit den Aufsichtsbehörden etabliert. Die vierteljährlichen Treffen mit sämtlichen Aufsichtsbehörden dienen als Plattform für einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Organisation von gemeinsamen Projekten und Arbeitsgruppen. Gleichzeitig wird dieses Gefäss dazu genutzt, um Fragen zu verschiedenen Aspekten der Aufsichtspraxis, wie

beispielsweise zur Anlage des Vermögens oder zum Einbezug der Revisionsstelle, zu diskutieren und im Hinblick auf eine einheitliche Aufsichtstätigkeit verbindlich zu regeln.

4.2 Direktaufsicht

4.2.1 Aufgaben

Die Direktaufsicht der OAK BV umfasst die Aufsicht über die Anlagestiftungen, die Auffangeinrichtung BVG und den Sicherheitsfonds BVG (Art. 64a Abs. 2 BVG). Die OAK BV hat dafür zu sorgen, dass die Beaufsichtigten die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwenden (Art. 62 BVG).

Die OAK BV konzentriert sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere darauf,

- Entwicklungen bei den unterstellten Einrichtungen und im gesamten Umfeld der beruflichen Vorsorge zu erkennen, präventiv Massnahmen zur Sicherung der Leistungen und nötigenfalls zur Behebung von Mängeln zu treffen sowie deren Vollzug zu überwachen;
- Statuten, Reglemente und Spezialreglemente (namentlich Anlagerichtlinien) auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen und Statutenänderungen zu verfügen;
- die jährliche Berichterstattung zu prüfen und Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle zu nehmen;
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln anzuordnen und zu überwachen.

4.2.2 Anlagestiftungen

Die Anlagestiftungen wurden durch die Strukturreform mit einem eigenen Titel ins BVG aufgenommen (Art. 53g bis 53k). Der Bundesrat hat die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Anlagestiftungen erlassen (ASV; SR 831.403.2).

Aufgrund des anhaltend tiefen Zinsumfeldes bei risikoreichen Anlagen und einem gewissen Nachfrageüberhang

bei schweizerischen Immobilienanlagen haben die Anlagestiftungen vermehrt Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen, aber auch im Bereich Auslandimmobilien aufgelegt. So wurden beispielsweise im Bereich der alternativen Anlagen zwei Anlagegruppen „Rohstoffe“ und „Insurance Linked Strategies“ nach vorgängiger Prüfung genehmigt. Bei den traditionellen Anlagen wurden unter anderem die Anlagegruppen „Senior Loans“ und „Immobilien Deutschland“ genehmigt.

Die OAK BV hat bei den Vorprüfungsverfahren insbesondere darauf geachtet, dass die zu bildenden Anlagegruppen die Anforderungen an die (Kosten-)Transparenz erfüllen, die Kontrollmechanismen und das Risk Management adäquat ausgestaltet sind sowie die anlegenden Vorsorgeeinrichtungen umfassend über die Risiken informiert werden.

Die OAK BV erteilte im Berichtsjahr gemäss Art. 26 Abs. 9 ASV in vier begründeten Einzelfällen und unter Auflagen eine Ausnahmegewilligung von den Bestimmungen des zehnten Abschnitts „Anlagevermögen“. Bewilligt wurden beispielsweise begründete Überschreitungen von Begrenzungen im Bereich Fremdwährungen oder im Bereich der Kollektivanlagen. Generell geht die OAK BV bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen zurückhaltend vor.

Eine wichtige und aufwändige Aufgabe stellte im Berichtsjahr die Prüfung von Reglementen (Stiftungsreglemente und Anlagerichtlinien) dar, da die Anlagestiftungen sich gemäss der Übergangsregelung der ASV bis Ende 2013 an die neuen Vorschriften der ASV anpassen mussten. Die OAK BV führte zudem im Verlauf des Jahres 2013 diverse Vorprüfungsverfahren bei Statutenänderungen durch.

Im Berichtsjahr konnte eine Immobilien-Anlagestiftung die Gründungsvoraussetzungen erfüllen und zur Gründung zugelassen werden. Zudem wurden insgesamt 36 Statuten-Änderungsverfügungen erlassen. Bei einer Anlagestiftung konnte ausserdem das Vorprüfungsverfahren bzgl. Statutenänderung abgeschlossen werden. Bei weiteren fünf Anlagestiftungen sind die Statuten noch in der Vorprüfungsphase. Bei der neu zur Gründung zugelassenen Anlagestiftung wurden die Statuten bereits der neuen Regulierung entsprechend verfügt. Sämtliche Anlagestiftungen haben

damit ihre Statuten entweder an die ASV angepasst oder auf Anpassungsbedarf hin geprüft.

Als weiterer wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit ist die Prüfung der jährlichen Berichterstattungsunterlagen, namentlich der Jahresrechnungen der Anlagestiftungen, zu nennen. Insgesamt fielen diese Prüfungen positiv aus.

Die OAK BV pflegt einen regen Austausch mit der Branche. Mit Vertretern der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) fanden im Verlauf des Berichtsjahres mehrere Treffen zu aktuellen Themen statt. Insbesondere wurden die KGAST sowie weitere interessierte Kreise im Rahmen der Anhörung zu den Weisungen „W-05/2013 Massgebliche Kennzahlen sowie weitere Informationspflichten für Anlagestiftungen“ begrüsst.

4.2.3 Erste Erfahrungen mit der Verordnung über die Anlagestiftungen

Die ASV ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die laufende Aufsicht über die Anlagestiftungen hat allerdings bereits Anpassungsbedarf bei der ASV aufgezeigt. So enthält die ASV in diversen Punkten restriktivere Regeln als die BVV 2, welche von den Vorsorgeeinrichtungen einzuhalten sind. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Vorsorgeeinrichtungen, die ihr Vermögen über Anlagestiftungen investieren, mit solchen, die direkt anlegen oder über andere kollektive Anlagen als Anlagestiftungen. Die OAK BV hat den aus ihrer Sicht bestehenden Anpassungsbedarf zusammengetragen und der für die Verordnungsänderung zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, übermittelt.

4.2.4 Auffangeinrichtung

Die OAK BV hat die Prüfung der Jahresberichterstattung der Auffangeinrichtung vorgenommen. Das umfangreiche Prüfprogramm stützt sich auf sachdienliche Unterlagen, insbesondere auf:

- Jahresbericht und Jahresrechnung
- Bericht der Revisionsstelle
- Handelsregisterauszug
- Versicherungstechnische Gutachten der Geschäftsbereiche

- „Risikoversicherung für Arbeitslose“ und „Vorsorge BVG“
- Investment Reportings
- Verschiedene Regelungen und Vorgaben der Auffangeinrichtung (bspw. Anlagereglement)
- Gesetzliche Grundlagen (bspw. Einhaltung BVV 2)
- Stiftungsratsprotokolle

Die Prüfung der Berichterstattung per 31. Dezember 2012 konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid abgeschlossen werden. Darüber hinaus stand die OAK BV für Fragestellungen aus dem Tagesgeschäft in ständigem Kontakt mit der Auffangeinrichtung. Weiter wurden Besprechungen mit der Geschäftsleitung und dem Stiftungsrat der Auffangeinrichtung durchgeführt.

4.2.5 Sicherheitsfonds

Mit dem Sicherheitsfonds BVG fanden auch im Berichtsjahr halbjährliche Aufsichtstreffen statt. Im Rahmen der Neuvergabe des Vermögensverwaltungsauftrages wurde das Portfolio problemlos transferiert. Die OAK BV führte einen Risikodialog ein, welcher unter anderem die Überprüfung der aktuariellen Parameter umfasst, mit welchen der Sicherheitsfonds arbeitet.

Die Prüfung des Jahresberichts 2012 des Sicherheitsfonds gab wie im Vorjahr zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Prüfung wurde mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen.

Im Bereich Beitragssätze erhebt der Sicherheitsfonds BVG einerseits Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen sowie andererseits für Insolvenzen und andere Leistungen. Nachdem der Satz für Beiträge für Zuschüsse und Entschädigungen letztes Jahr erhöht wurde, ist eine erneute Anpassung vorerst kein Thema. Die Überschüsse der letzten Jahre im Bereich Insolvenzen und andere Leistungen ermöglichten bereits mehrmals, den Beitragssatz zu senken. Trotzdem wurden weiterhin Überschüsse erzielt, weshalb der Beitragssatz in diesem Bereich erneut reduziert werden kann.

Da der Sicherheitsfonds im Umlageverfahren finanziert ist, können die Beitragssätze bei Bedarf erhöht werden. Zurzeit präsentiert sich die finanzielle Lage des Sicherheitsfonds BVG jedoch sehr erfreulich. Die vom Stiftungsrat festgelegte obere Zielgrösse der Fondsreserve ist deutlich überschritten.

Aus diesen Gründen beantragte der Stiftungsrat für das Bemessungsjahr 2014 die Beibehaltung des Beitragssatzes von 0.08% für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen sowie die Halbierung des Beitragssatzes für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen von 0.01 auf 0.005%. Die OAK BV hat die Eingabe des Sicherheitsfonds geprüft und die neuen Beitragssätze genehmigt.

5

Ausblick und Ziele 2014

5.1 Systemaufsicht

2014 wird mittels Inspektionen die Aufsichtstätigkeit aller kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden geprüft und mit einem formellen Prüfbescheid abgeschlossen. Schwerpunkte bilden in diesem Jahr aus Systemsicht wichtige Themen wie Rentnerkassen und Sammelstiftungen.

Daneben werden mit den Aufsichtsbehörden zwei Arbeitsgruppen gebildet: Eine Arbeitsgruppe soll Ergebnisse liefern, um die einheitliche Rechtsanwendung bei Teilliquidationen zu verbessern. Eine zweite Arbeitsgruppe setzt sich mit der Vereinheitlichung von Risikokennzahlen auseinander, die den Aufsichtsbehörden künftig für ihre Prüfungen zur Verfügung stehen sollen.

Die OAK BV wird die „Benutzerfreundlichkeit“ bei der Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung weiter verbessern, damit der administrative Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen möglichst gering gehalten werden kann. Mit dem Ziel, den möglichen Handlungsbedarf bei den Vorsorgeeinrichtungen besser identifizieren zu können, sollen für die Erhebung 2014 zudem die Risikokennzahlen neu kalibriert werden.

Die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) werden nach einer Prioritätenliste von der OAK BV überprüft. Wie dies bereits für die Tätigkeit der Revisionsstellen geschehen ist, will die OAK BV auch bei den Experten für berufliche Vorsorge nach Möglichkeit nicht selber regulieren, sondern Fachrichtlinien der Kammer zum Mindeststandard erheben. Ziel dieser Massnahmen ist die Verbesserung der Qualität, des Informationsgehalts und der Vergleichbarkeit der Expertengutachten zum Nutzen der Stiftungsräte und der Aufsichtsbehörden.

5.2 Governance und Transparenz

Ein wichtiges Ziel der OAK BV ist es, Interessenkonflikten auf allen Stufen der zweiten Säule strikt zu begegnen. Die Bestimmungen über Governance und Vermeidung von Interessenkonflikten sind ein zentrales Element der Strukturreform.

Die Verordnungen zum BVG sind dieser Vorgabe (Bekämpfung der Interessenkonflikte und Stärkung der Unabhängigkeit) konsequent gefolgt mit umfassenden Katalogen zur Unvereinbarkeit für Experten, Revisoren und Mitglieder der Oberaufsichtskommission (Art. 34 und 40 BVV 2, Art. 5 BVV 1).

Die OAK BV ist überzeugt, dass auch der Beachtung der Governance-Bestimmungen durch die Aufsichtsbehörden ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt werden muss. Es ist eine Frage der Glaubwürdigkeit des Aufsichtssystems, dass die für die Akteure der zweiten Säule geltenden strengen Grundsätze auch von den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden selbst erfüllt werden. Diese Unabhängigkeitsprinzipien sind daher bei der Organisation der Aufsichtsbehörden als verwaltungsunabhängige Anstalten gemäss Art. 61 Abs. 3 BVG zu beachten. Da zurzeit drei der neun Aufsichtsbehörden die Unabhängigkeitsanforderungen noch nicht erfüllen – konkret handelt es sich dabei um die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, die Zentralschweizer BVG und Stiftungsaufsicht sowie die Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale - wird die OAK BV bei diesen Behörden auf der Umsetzung des Unabhängigkeitsprinzips bestehen.

5.3 Direktaufsicht

Neben der Verstärkung der risikoorientierten Aufsicht über die Auffangeinrichtung BVG und den Sicherheitsfonds BVG gilt es, bei den Anlagestiftungen die Vorschriften der ASV durchzusetzen, nachdem Ende 2013 die Übergangsfristen abgelaufen sind. Unter anderem ist geplant, Weisungen zu den Bedingungen bei der Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 54 und 54a BVV 2 unter Anwendung des Art. 26 Abs. 3 ASV zu erlassen. Diese Weisungen regeln die Bedingungen, welche einzuhalten sind, wenn ein Portfolio an einem Index mit Schwergewichten ausgerichtet ist. In diesem Fall soll es möglich sein, ausnahmsweise und unter besonderen Auflagen die geltenden Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach BVV 2 zu überschreiten.

5.4 Zulassung unabhängige Vermögensverwalter

Per 1. Januar 2014 tritt der revidierte Art. 48f BVV 2 (Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung) in Kraft. Dieser Artikel sieht neu vor, dass nur noch eine abschliessend aufgezählte Gruppe von Vermögensverwaltern ohne Bewilligung Gelder der zweiten Säule verwalten darf. Es sind dies nebst den registrierten Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen diejenigen, welche einer spezialgesetzlichen Finanzmarktaufsicht unterstehen.

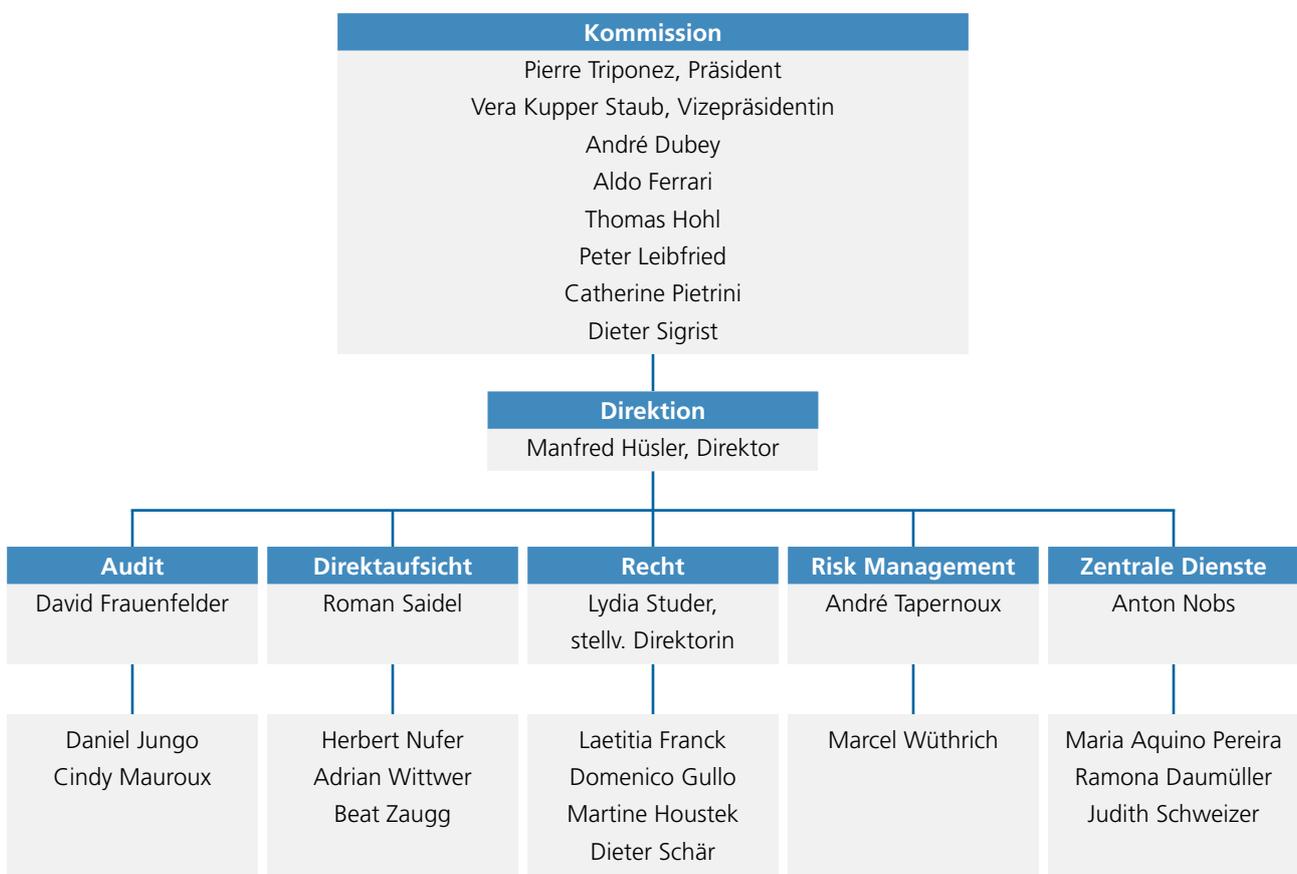
Daneben kann die OAK BV weitere Personen und Institutionen auf Gesuch hin zulassen. Die Zulassung beschränkt sich auf eine einmalige Prüfung der Voraussetzungen und beinhaltet keine laufende Aufsicht. Mangels einer gesetzlichen Grundlage ist dies nicht möglich. Eine Zulassung der OAK BV brauchen nur diejenigen Vermögensverwalter, welche ein so genanntes diskretionäres Mandat innehaben, d.h. welche bevollmächtigt sind, selbständig Anlageentscheide zu treffen. Nicht betroffen sind Vermögensverwalter, die rein beratend tätig sind.

Die OAK BV wird im Februar 2014 die Kriterien für die definitive Zulassung in einer Weisung konkretisieren. Die Gesuchsteller haben entsprechend den Anforderungen der Weisungen ein komplettes Dossier einzureichen, welches durch die OAK BV geprüft wird. Ein Schwerpunkt dieser Prüfung ist die Bestätigung eines Revisionsexperten, welcher die Angemessenheit der betrieblichen Organisation und die Ausgestaltung der Vermögensverwaltungsverträge in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen bestätigt. Das Verfahren endet mit einer Verfügung über die Zulassung, welche zeitlich auf drei Jahre befristet ist und danach erneuert werden muss.

6 Statistik

6.1 Die OAK BV als Behörde

6.1.1 Organigramm



6.1.2 Personalbestand

Per 31. Dezember 2013 hat die OAK BV den Stellenetat von total 25.5 Stellen noch nicht vollständig ausgeschöpft. Die vom BSV für das Jahr 2013 verrechneten Querschnittfunktionen wurden gegenüber dem Jahr 2012 um 3 Stellen reduziert. Im nächsten Geschäftsjahr sollen die noch freien Stellen besetzt werden.

Kommission	2.2	2.2
Sekretariat	17.4	15.2
Querschnittfunktionen BSV	3.0	6.0
nicht besetzte Stellen	2.9	2.1

■ 2013 ■ 2012

6.1.3 Jahresrechnung der OAK BV per 31. Dezember 2013

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) vollständig selbst. Die Abgaben werden durch den Bund vorfinanziert.

Die jährliche Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 beträgt CHF 300 für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und 80 Rappen für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen versicherte Person. Die jährliche Aufsichtsabgabe für den Sicherheitsfonds, die Auffang-einrichtung und die Anlagestiftungen berechnet sich nach

Art. 8 BVV 1 und ist abhängig von der Höhe des Vermögens. Zusätzlich werden Gebühren gemäss Art. 9 BVV 1 verrechnet. Die Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge generierte im Berichtsjahr einmalige, nicht budgetierte Gebühren von rund CHF 200'000.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine separate Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des BSV, dem die OAK BV administrativ zugewiesen ist. Da sich die OAK BV weiterhin in der Aufbauphase befindet, sind die effektiven Kosten deutlich unter dem Budget 2013.

	Rechnung CHF	Budget CHF	Abweichungen CHF	%	Rechnung CHF	Budget CHF	Abweichungen CHF	%
Löhne und Gehälter	3'741'752	4'463'300	-721'548	-16	3'544'597	4'411'500	-866'903	-20
Übriger Personalaufwand	34'695	86'100	-51'405	-60	33'013	80'000	-46'987	-59
Raummiete	204'800	204'800	0	0	204'800	204'800	0	0
Beratungsaufwand inkl. Kommission	765'630	1'238'100	-472'470	-38	747'472	1'221'700	-474'228	-39
Übriger Betriebsaufwand	91'588	327'200	-235'612	-72	101'154	332'000	-230'846	-70
Total Ausgaben	4'838'465	6'319'500	-1'481'035	-23	4'631'036	6'250'000	-1'618'964	-26
Abgaben und Gebühren	6'876'979	6'319'500	557'479	9	6'259'800	6'250'000	9'800	0
Einnahmenüberschuss	2'038'514	0	2'038'514		1'628'764	0	1'628'764	

■ 2013 ■ 2012

6.2 Regulierung

6.2.1 Weisungen

Weisungen Nr. 02/2013 vom 23.04.2013:
Ausweis der Vermögensverwaltungskosten

Weisungen Nr. 03/2013 vom 22.10.2013:
Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge

Weisungen Nr. 04/2013 vom 28.10.2013:
Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle

Weisungen Nr. 05/2013 vom 19.12.2013:
Massgebliche Kennzahlen sowie weitere Informationspflichten für Anlagestiftungen

6.2.2 Anhörungen

Anhörung zu Weisungen „W–02/2013 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“ vom 05.12.2012

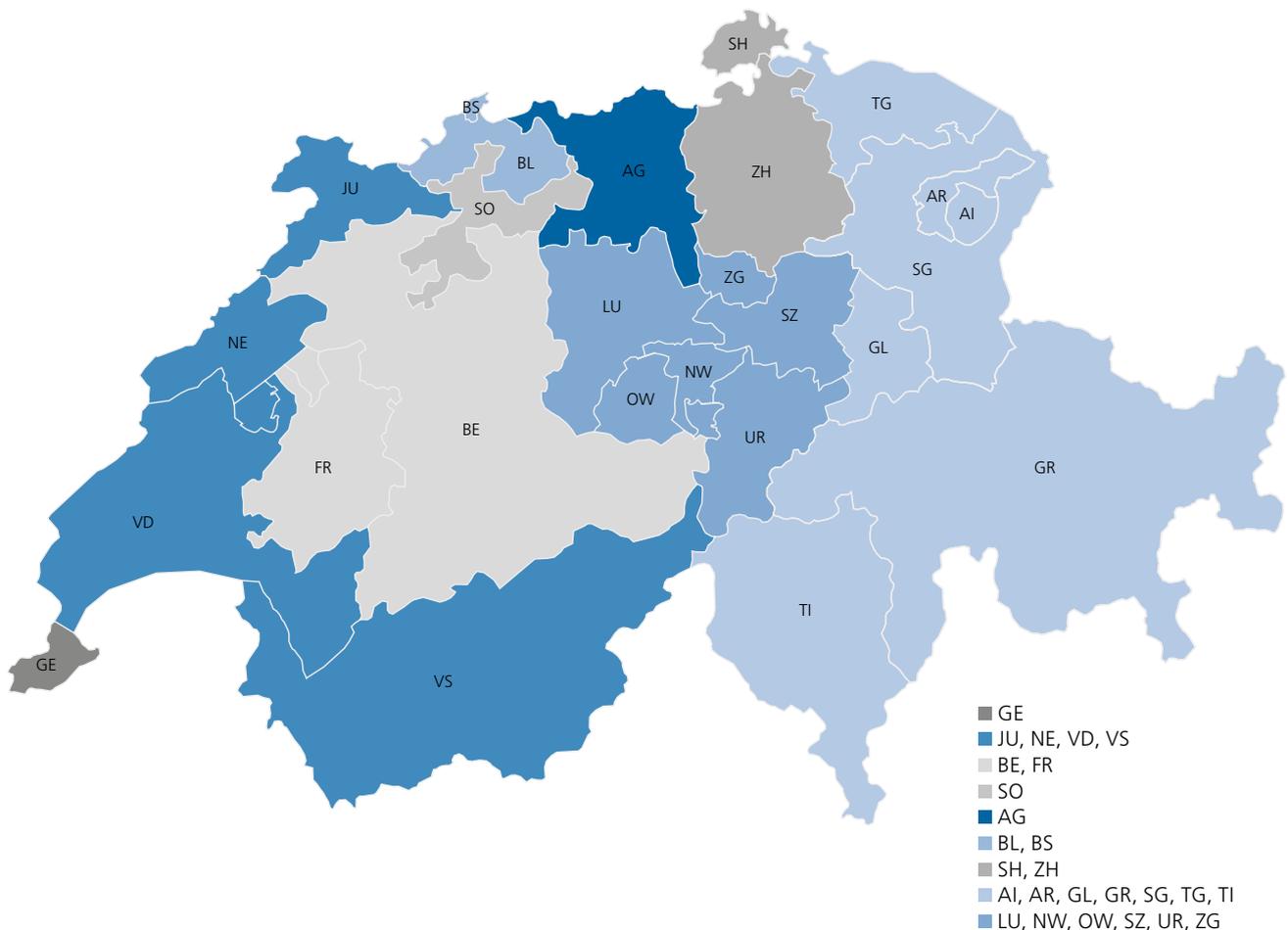
Anhörung zu Weisungen „W–03/2013 Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge“ vom 13.03.2013

Anhörung zu Weisungen „W–01/2014 Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge“ vom 19.08.2013

Anhörung zu Weisungen „W–05/2013 Massgebliche Kennzahlen sowie weitere Informationspflichten für Anlagestiftungen“ vom 01.12.2013

6.3 Systemaufsicht

6.3.1 Aufsichtsbehörden



Die direkte Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wird von neun kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Die Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen können über die Links auf der Webseite der jeweiligen Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

Kanton	Aufsichtsbehörden	Anzahl registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht 2012	Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht 2012	Total Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht 2012
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance Rue de Lausanne 63 1211 Genève 1	195	127	322
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale Avenue de Tivoli 2 1002 Lausanne	264	251	515
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) Belpstrasse 48 3000 Bern 14	321	371	692
SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Rötistrasse 4 4501 Solothurn	57	99	156
AG	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) Schlossplatz 1 5001 Aarau	129	283	412
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) Eisengasse 8 4001 Basel	231	319	550
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) Neumühlequai 10 8090 Zürich	446	562	1008
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28 9001 St.Gallen	228	317	545
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) Bundesplatz 14 6002 Luzern	161	369	530
Total		2'032	2'698	4'730

6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Das Register der zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge wird auf der Webseite der OAK BV geführt.

(<http://www.oak-bv.admin.ch/de/beaufsichtigte/experteninnen-fuer-berufliche-vorsorge/index.html>).

6.4 Direktaufsicht

Beaufsichtigte Institution	Abschlussdatum	Gesamtvermögen* (in Tausend CHF) 2012	Anzahl Anlagegruppen 2012
AAA Fondation pour l'Accès à l'Allocation d'Actifs en liquidation	31.12.	-	-
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	31.12.	1'197'192	1
Akriba Immobilien Anlagestiftung	30.09.	174'980	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.12.	930'648	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse	31.03.	9'955'462	6
Anlagestiftung der UBS für Personalvorsorge	31.12.	5'572'767	40
Anlagestiftung fenaco LANDI	30.09.	1'178'334	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	1'161'273	2
Anlagestiftung Swiss Life	31.12.	2'915'203	16
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	30.09.	461'669	3
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)	31.12.	1'340'279	17
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.12.	1'979'466	2
Avadis Anlagestiftung	31.03.	6'420'779	26
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1'304'124	3
Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.10.	1'334'926	9
Constivita Immobilien Anlagestiftung	31.12.	83'755	1
Credit Suisse Anlagestiftung	31.12.	16'236'233	45
Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule	30.06.	1'864'550	7
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.06.	464'601	2
FIDIP Immobilienanlagestiftung	30.09.	294'636	1
Greenbrix Fondation de placement (Neugründung)	30.09.	-	-
Helvetia Anlagestiftung	30.09.	333'824	8
HIG Immobilien Anlage Stiftung	31.12.	757'728	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	47'298	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	30.09.	3'472'801	2
IMOKA-Immobilien-Anlagestiftung	30.09.	455'087	1
IST Investmentstiftung für Personalvorsorge	30.09.	5'586'894	33

Beaufsichtigte Institution	Abschlussdatum	Gesamtvermögen* (in Tausend CHF) 2012	Anzahl Anlagegruppen 2012
IST2 Investmentstiftung	30.09.	33'522	2
LITHOS Fondation de placement immobilier	30.09.	246'520	1
Patrimonium Anlagestiftung	30.06.	77'282	1
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	444'641	14
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	63'848	3
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	675'227	1
Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1'393'159	18
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	1'189'947	4
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	14'881'373	35
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	1'405'654	10
Tellco Anlagestiftung	31.12.	1'451'764	9
UBS Investment Foundation 2	30.09.	593'940	7
UBS Investment Foundation 3	30.09.	971'295	4
Unigamma Anlagestiftung	31.12.	7'886	1
VZ Anlagestiftung	31.12.	460'475	7
VZ Immobilien-Anlagestiftung	31.12.	72'655	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	12'542'562	31
TOTAL der 44 Anlagestiftungen		102'036'259	385

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

Auffangeinrichtung BVG

31.12.

8'277'532

Sicherheitsfonds BVG

31.12.

1'082'367

7

Glossar

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung über die Anlagestiftungen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
FINMA	Finanzmarktaufsicht
FZG	Freizügigkeitsgesetz
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
IRR	Internal rate of return
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
OAK BV	Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge
ör VE	Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
RAB	Revisionsaufsichtsbehörde
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SECA	The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
Swiss GAAP FER	Schweizerische Fachempfehlung für Rechnungslegung
TER	Total Expense Ratio
TWR	Time weigthed Rate of Return
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

